

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Wenn Sie den Förderverein des Friedrich-Engels-Gymnasiums e.V. mit bis zu 200,00 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte „Spendenbescheinigung“ von uns.

Für die Anerkennung Ihrer Zuwendung ist es nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV ausreichend, wenn Sie dieses Dokument, zusammen mit Ihrer Steuererklärung und einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung Ihrer Bank (etwa in Form eines Kontoauszugsteils oder dem Ausdruck einer elektronischen Buchungsbestätigung vom Online-Banking) beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für Zuwendungen über 200,00 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Förderverein des Friedrich-Engels-Gymnasiums e.V. ist als gemeinnütziger Verein wegen der Förderung der Bildung und Erziehung am Friedrich-Engels-Gymnasium nach dem letzten zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Bredtschneiderstrasse 5, 14053 Berlin, Steuernummer 27/665/38588 nach §5 Abs. 1, Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung der Bildung und Erziehung verwendet werden.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um einen Mitgliedsbeitrag: JA (zutreffendes ankreuzen)

Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende: JA (zutreffendes ankreuzen)

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Im Namen aller Schüler, Lehrer und Eltern des Friedrich-Engels-Gymnasiums in Berlin.

Sie haben mit Ihrer Zuwendung einen wichtigen Beitrag zur
Förderung der Schule und ihrer Schüler geleistet.